

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

Greifswald, 22. Oktober 2009

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 vom 18. Oktober 2009

Gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (Amtsblatt 1950, Seite 29) – in der Fassung vom 15. Oktober 2000 (Amtsblatt 2000, Seite 3) - zuletzt geändert vom 23. Oktober 2005 (Amtsblatt 2005, Seite 55) und unter Beachtung von Artikel 130 Absatz 6 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Änderungen ihrer Kirchenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung von Artikel 15 Kirchenordnung

Artikel 15 Absatz 2 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„(2) In großen Kirchengemeinden und Pfarrsprengeln kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt werden.“

§ 2

Änderung von Artikel 16 Kirchenordnung

Artikel 16 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden oder Pfarrsprengeln mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern nehmen diese ihre Aufgaben gleichberechtigt in gegliederter Verantwortung wahr.

(2) Jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde oder des Pfarrsprengels als selbstständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihr oder ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

(3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindegemeinderat oder den Gemeindegemeinderäten des Pfarrsprengels einvernehmlich aufgestellt wird und der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten bedarf. Ist die Superintendentin oder der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.“

§ 3

Änderung von Artikel 17 Kirchenordnung

Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„In Kirchengemeinden und Pfarrsprengeln mit mehreren Seelsorgebezirken können der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels bestimmen, dass die Vorlage eines Dimissoriale auch dann erforderlich ist, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.“

§ 4 Änderung von Artikel 52 Kirchenordnung

An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die nach Artikel 66 Absatz 1 Kirchenordnung Mitglied im Gemeindegemeinderat sind“

§ 5 Änderung von Artikel 66 Kirchenordnung

(1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist nach Artikel 15 Absatz 2 Kirchenordnung ein Pfarramt mit mehreren Pfarrern und Pfarrerinnen besetzt, so üben in großen Kirchengemeinden die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger im Gemeindegemeinderat jeweils eine Stimme aus, auch bei Beschäftigung im eingeschränkten Dienst in dafür vorgesehenen Pfarrstellen. In Pfarrsprengeln sollen jedoch nicht mehr als jeweils zwei der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger in jedem Gemeindegemeinderat der unter dem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Mitglieder sein. Das Nähere ist in der Pfarrdienstordnung nach Artikel 16 Absatz 3 zu regeln.“

(2) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so üben beide Ehegatten im Gemeindegemeinderat eine Stimme gemeinsam aus. Ist ein Ehegatte an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht allein aus.“

(3) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

(4) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

§ 6 Änderung von Artikel 136 Kirchenordnung

(1) In Absatz 3 wird das Wort „längerer“ durch „einer“ ersetzt.

(2) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Der oder die Präses der Landessynode wird durch die erste oder den ersten bzw. die zweite oder den zweiten Vizepräses der Landessynode vertreten (Artikel 129 Absatz 2).“

(3) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 18. Oktober 2009

Dr. Rainer Dally
Präses